

Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 30. August 2010)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2. Die Maturitätsprüfungen beginnen grundsätzlich im Juni des letzten Schuljahres und werden vor den Sommerferien abgeschlossen. Einzelne Prüfungen können vorgezogen und frühestens am Ende des zweitletzten Schuljahres durchgeführt werden. Zeitpunkt
der Prüfungen

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² *Erfahrungsnote:* In allen Fächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Sie ist entweder die Zeugnisnote des letzten Schuljahres oder das ungerundete Mittel der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach erteilt wurde. Ermittlung
der Noten

Abs. 3 und 4 unverändert.

⁵ *Maturitätsarbeitsnote:* Die Maturitätsnote für die Maturitätsarbeit wird aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Jede dieser drei Teilleistungen wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 25% in Noten bewertet. Das gewichtete Mittel wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet und ergibt die Maturitätsarbeitsnote. Wird eine dieser drei Teilleistungen ohne zwingenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird dies bei der Bewertung der Teilleistung, bis zur Erteilung der Note 1, angemessen berücksichtigt.

Abs. 6 unverändert.

§ 24. Die Änderung des Reglements tritt auf Beginn des Schuljahrs 2012/2013 (20. August 2012) in Kraft. Inkrafttreten

Übergangs-
bestimmung

§ 25. Für Schülerinnen und Schüler, die 2012/2013 nach nicht bestandener Maturitätsprüfung das letzte Schuljahr wiederholen, gilt mit Ausnahme von § 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 weiterhin das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich in der Fassung vom 11. August 1998. § 2 (Zeitpunkt der Prüfungen) sowie § 14 Abs. 2 Satz 2 (Einbezug des Jahreszeugnisses im letzten Schuljahr in die Bildung der Erfahrungsnote) gelten für alle Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 30. August 2010.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
Aeppli	Lüthy

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 20. August 2012 in Kraft ([ABI 2011, 631](#)).